

Soziale Wohnraumförderung			
Neuschaffung von Mietwohnungen in einem neuen selbständigen Gebäude und Mieteinfamilienhäusern			
Ziel:	Schaffung von Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung zu tragbaren Mieten für Wohnungssuchende mit Wohnberechtigungsschein sowie am Wohnungsmarkt benachteiligte Bevölkerungskreise wie: Alte Menschen, Behinderte, kinderreiche Haushalte und Alleinerziehende - mit Belegungsbindungen für die Stadt Köln, Amt für Wohnungswesen		
Antragsberechtigt:	Investoren/Bauherren mit der erforderlichen Eignung/Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit		
Gefördert werden:	Neubau von Mietwohnungen und zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnungen, die neu geschaffen werden.		
Art und Höhe der Förderung:	Bei Belegung mit Mietern der Einkommensgruppe A (= Personen mit einem Einkommen innerhalb der Grenzen des § 9 (2) WoFG (Mieter mit WBS - A))		
	Wohnungsgröße	Darlehensgrundbetrag zusätzliches Darlehen	
	35 - 62 qm	1.350,00 € je qm maximal	5.000 € je Whg.
	größer als 62 qm	1.350,00 € je qm maximal	
	Zusatzdarlehen für Aufzüge 2.100,00 €/Whg. (max. 46.200,00 € je Aufzug)		
	Zusatzdarlehen für Mieteinfamilienhäuser von 10.000 € je Haus		
	Weitere Zusatzdarlehen (z. B. Aufbereitung von Brachflächen) sind möglich.		
	Bei Belegung mit Mietern der Einkommensgruppe B (= Personenkreis mit einem Einkommen von max.. 40 % über die Grenzen des § 9 (2) WoFG hinaus)		
	Wohnungsgröße	Darlehensgrundbetrag zusätzliches Darlehen	
	35 - 62 qm	860,00 € je qm	2.000 € je Whg.
größer als 62 qm	860,00 € je qm		
Zusatzdarlehen für Aufzüge 2.100,00 €/Whg. (max. 46.200,00 € je Aufzug)			
Zusatzdarlehen für Mieteinfamilienhäuser von 10.000 € je Haus			
Weitere Zusatzdarlehen (z. B. Aufbereitung von Brachflächen) sind möglich.			
Darlehenskonditionen:	0,5 % Zinsen (für die Dauer der Bindung) 6 % Zinsen maximal (nach Ablauf der Bindung) 1,0 % Tilgung 0,5 % lfd. Verwaltungskostenbeitrag 0,4 % einmaliger Verwaltungskostenbeitrag		
Wesentliche Bedingungen:	Bau- oder Erbbaugrundstück; 20 % Eigenleistung; Standortqualität; nicht mehr als 4 Vollgeschosse + Staffel- oder Dachgeschoss, Barrierefreiheit, Bonität etc.; kein Baubeginn und keine Auftragsvergaben vor Bewilligung. Vorbehalt für Mieter mit einem Einkommen innerhalb der Grenzen des § 9 (2) WoFG für die Einkommensgruppe A und für die Einkommensgruppe B. Zweckbindung 15 Jahre oder 20 Jahre		
Miete:	Einkommensgruppe A: 5,10 €/qm/mtl. zuzüglich Betriebskosten Einkommensgruppe B: 6,20 €/qm/mtl. zuzüglich Betriebskosten Zulässige Mieterhöhung: 1,5 % jährlich		
Belegungsrechte	Einkommensgruppe A: 15 oder 20 Jahre - Besetzungsrecht Einkommensgruppe B: 15 oder 20 Jahre - allgemeine Belegungsbindung		
Rechtl. Grundlagen	Wohnraumförderungsgesetz (WoFG), Wohnraumförderungsbestimmungen NW, Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 (2) des WoFG NRW, BGB		
Information und Beratung:	Amt für Wohnungswesen, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln	Verwaltung: Herr Sieven, Tel. 0221-221-24276 Technik: Frau Habezai-Fekri, Tel. 0221-221-25179	
Weitere Informationsquellen:	Wohnungsbauförderungsanstalt NRW (Wfa) Ministerium für Bauen und Verkehr (MBV)	www.nrwbank.de www.mbv.nrw.de	